

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0053/10
Sachbearbeiter: Leinenbach, Sabine	Datum: 31.03.2010
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem FNP
- Anlage 2: möglicher Geltungsbereich Freifläche I
- Anlage 3: möglicher Geltungsbereich Freifläche II
- Anlage 4: Recherche zur Ermittlung von Freiflächen (per E-Mail)

Beschlussvorschlag:

„Dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage wird nicht zugestimmt.“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.02.2010 hat die Familiengemeinschaft Schäfer-Heinrich-Borschart vertreten durch Herrn Alfons Schäfer, Heusweiler, den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) gestellt.

Die Familiengemeinschaft Schäfer-Heinrich-Borschart beabsichtigt auf Flächen im Außenbereich, die in Ihrem Eigentum stehen, je eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Zwei Standorte sind vorgesehen:

- **Freifläche 1** „Oben am Weiher“ bestehend aus 4 Flurstücken in Flur 02 der Gemarkung Kirschhof mit einer Größe von ca. 1,27 ha., liegt parallel zur Autobahn A8 zwischen dem Ortsteil Kirschhof und dem Kirschhofer Wald.
Dieser Standort liegt in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (s. Landesentwicklungsplan Umwelt, einsehbar im Internet unter www.gis.saarland.de) und ist im FNP ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird zurzeit auch landwirtschaftlich genutzt. Der Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung liegt bei nur 50 m, was nicht dem vorgeschlagenen Mindestabstand von 500m (s. Seite 19 der Anlage 4) zu einer PV-FFA entspricht. Außerdem grenzt diese Fläche direkt ohne Abstand an den Kirschhofer Wald, zu dem eine Pufferzone von mind. 200m (s. Seite 19 der Anlage 4) eingehalten werden soll.
Diese Fläche liegt unmittelbar an dem Landschaftsschutzgebiet L. 5.01.04 Auch das Thema Reflexionswirkung gegenüber der Autobahn müsste eingehend untersucht werden.
- **Freifläche 2** „Oben an der Ahlwiese“ bestehend aus einem Flurstück in Flur 01 der Gemarkung Kirschhof mit einer Größe von 1,18 ha.
Diese Fläche liegt zwischen der Straße In der Hommersbach, der Winterscheidstraße und der Gärtnerei Thewes. Hier wird der geforderte Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung mit einem geplanten Abstand von ca. 80 m bei weitem unterschritten.

Beide Anlagen müssen über eine Trafostation des örtlichen Netzbetreibers ins Netz eingespeist werden. Diese technischen Details wie Länge der Anbindung muss der Antragsteller persönlich auf die Wirtschaftlichkeit überprüfen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien, also auch die Photovoltaik, steht sowohl auf Bundes- als auch Landesebene auf der Agenda. Auch die Gemeinde selbst hat vor 3 Jahren acht PV – Anlagen auf Gebäuden errichtet. Was aus energiepolitischer Sicht immer zu befürworten ist, sollte bei größeren PV Freiflächenanlagen kritisch gesehen und abgewägt werden, da diese Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. einen Flächenverbrauch darstellen.

Der Regionalverband Saarbrücken hat die Planungsgruppe AGL beauftragt, einen Kriterienkatalog zur Standortsuche für PV-FFA zu erstellen. Dieser Katalog (s. Anlage) beschäftigt sich mit allen Fragen des Umweltschutzes und der Raumverträglichkeit. So sollen bei der Standortwahl aus Gründen des Umweltschutzes vorbelastete Gebiete genutzt werden und nicht wie in diesem Fall landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Bedarf an Ackerfläche zur Herstellung von Lebensmittel hat Vorrang vor einzelnen wirtschaftlichen Interessen, zumal es genügend Dachflächen gibt, die zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geeignet sind.

Die Verwaltung kann einer Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aus fachlicher Sicht nicht zustimmen. Die Auswahlkriterien des Regionalverbandes Saarbrücken zur Standortauswahl (Anlage 4: Bericht vom 25.02.2010) schließt Vorranggebiete für die Landwirtschaft direkt aus (Freifläche 1) und auch der nötige Abstand von 500 m zur Wohnbebauung ist bei beiden Flächen nicht vorhanden. Bevor landwirtschaftliche Fläche auf mind. 25 Jahre zerstört wird, sollte die Flächenauswahl streng überprüft werden und zuerst Brachflächen oder wirtschaftliche Konversionsflächen den erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen der Flächenvorsorge für die Landwirtschaft wurde im Landesentwicklungsplan Umwelt ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, das auch als solches beibehalten werden sollte.

Fachbereichsleiter